

einzelner Streitpunkte“ zu versuchen (§ 296 Abs. 1 ZPO). Das ist keine bloße Ausnahmebestimmung, sondern eine generelle Ermächtigung und Anleitung zum praktischen Handeln für alle Fälle, in denen ein Vermittlungsversuch des Gerichts angebracht erscheint. Die Bedeutung dieser Vorschrift wird noch dadurch unterstrichen, daß das Gericht diesen Versuch aus eigener Initiative, ohne einen dahingehenden Antrag einer Partei, unternehmen kann und daß die bei den Vergleichsverhandlungen stattfindende Aussprache mit den Parteien vom Anwaltszwang befreit ist (vgl. § 296 Abs. 2 ZPO). In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten wird der Vergleich vom Gesetz dadurch begünstigt, daß nach seinem Abschluß für die betreffende Instanz keine Gerichtsgebühren erhoben werden, auch wenn eine streitige Verhandlung vorausgegangen ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 ArbGG).

Beide genannten Ansichten über das Verhältnis von Prozeßvergleich und Urteilsverfahren übersehen, daß es auf die Frage, ob „der Vergleich“ oder „das Urteil“ die bessere Lösung des Konflikts bietet, eine allgemein gültige Antwort gar nicht geben kann. Es hängt vielmehr ganz von der Lage des Einzelfalles ab, ob es sich für das Gericht empfiehlt, auf den Abschluß eines Vergleichs hinzuwirken.

Es gibt eine Reihe typischer prozessualer Situationen, in denen der Vergleich tatsächlich dem Urteil vorzuziehen ist. Das Gemeinsame dieser Fälle ist die Blickrichtung auf das in der Sache später zu erlassende Urteil, auf die zu erwartenden besonderen Schwierigkeiten des weiteren Urteilsverfahrens, auf voraussichtlich Schwierigkeiten in der Vollstreckung des künftigen Urteils. Hierzu einige Beispiele.

Im Laufe des Verfahrens stellt es sich heraus, daß zur völligen Aufklärung des Sachverhalts außerordentlich umfangreiche Beweiserhebungen notwendig sind. Vielfach sind solche Beweiserhebungen für die Parteien mit einem hohen Auslagenvorschuß verknüpft, vor allem bei Sachverständigengutachten. Kommt dann noch hinzu, daß das Ergebnis dieser weiteren Aufklärungstätigkeit für beide Parteien ganz ungewiß ist, so liegt der Gedanke des Vergleichsabschlusses nahe. Dabei haben die Parteien mit einem Vergleich den wesentlichen Vorteil, daß die Ungewißheit über das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis sofort beseitigt wird; auch vermeiden sie dabei das Risiko des Prozeßverlustes.

Oder: Das Gericht hat im Zusammenwirken mit den Parteien und unter Ausnutzung aller hierzu gegebenen Möglichkeiten den Sachverhalt aufklären wollen, und es ist ihm dies nicht vollständig gelungen; bei diesem Prozeßergebnis ist es ihm nicht möglich, sich ein abschließendes Bild über die Wahrheit oder Unwahrheit einzelner Parteibehauptungen zu verschaffen. Hier müßte das Gericht in seinem Urteil auf Grund der allgemeinen Beweislastregel entscheiden, wonach die nachteiligen Folgen diejenige Partei treffen, die aus den beweislos gebliebenen Umständen Rechtswirkungen für sich in Anspruch genommen hat. Dieses auf die Beweislastregel gestützte Urteil muß der unterliegenden Partei hart erscheinen, wenn sie aus dem Prozeß den Eindruck mitnimmt, daß sie eigentlich im Recht und mit ihrer Prozeßführung nur an den Beweisschwierigkeiten gescheitert sei. Dieser ungünstige Eindruck wird noch verstärkt, wenn die Beweisschwierigkeiten offensichtlich auf dem früheren Verhalten beider Parteien beruhen. Beide Parteien haben früher vielleicht niemals mit der Möglichkeit gerechnet, daß es zwischen ihnen über die Fragen, die nunmehr vor Gericht entschieden werden sollen, zu einem Prozeß kommen könnte, und haben demzufolge wichtige Unterlagen verlegt, über das zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis überhaupt keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen oder über die genauen Leistungen, die sie auf Grund dieses Rechtsverhältnisses erbracht haben, selbst keine richtige Übersicht mehr. Muß sich in solchen Fällen die Partei, die hinsichtlich des unklar gebliebenen Sachverhalts die Beweislast nicht trägt, selbst den Vorwurf machen, daß die im Verfahren auf getretenen Beweisschwierigkeiten mit auf ihrem Verhalten beruhen, so kann dieser Umstand auch bei dieser Partei das Bedürfnis nach Abschluß eines Vergleichs wecken.

Ähnlich liegen die Dinge in allen Fällen, in denen die Parteien bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts übereilt und unüberlegt gehandelt haben, in denen sie Vereinbarungen getroffen haben, über deren Auswirkungen sie sich beide nicht im klaren gewesen sind. So hat z. B. vor einiger Zeit ein Arztehepaar aus Leipzig, das kurzfristig eine neue Stelle in der Nähe Berlins angetreten hatte, in dem neuen Wirkungsbereich ein einstöckiges Haus gekauft, in dem die unteren Räume für die Privatpraxis, die oberen als Wohnung eingerichtet werden sollten. In dem hierüber abgeschlossenen Kaufvertrag hat sich der Verkäufer verpflichtet, das Grundstück den Käufern bezugsfertig zur Verfügung zu stellen. Nach Abschluß des Kaufvertrags ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten in der anderweiten Unterbringung der Mieter, die noch in dem ersten Stock des Hauses wohnen. Aus diesem Grunde ist das Arztehepaar genötigt, sich ein anderes Grundstück zu verschaffen. Es verlangt nun einen hohen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages. Der Verkäufer ist der Auffassung, daß ein fester Termin für die vollständige Räumung des Hauses nicht vereinbart worden sei, daß der Kaufvertrag noch erfüllt werden könne und den Klägern demzufolge der geltend gemachte Anspruch nicht zustehe. Der Streit der Parteien vor Gericht konzentriert sich darauf, ob der Termin für die Räumung des ersten Stockwerks so kurz bemessen worden ist, wie die Kläger es behaupten. Für die Angaben der Kläger spricht die Schnelligkeit, mit der sie seinerzeit ihre Übersiedlung nach Berlin betrieben haben, trotzdem bleiben noch Zweifel. Auch die Beweisaufnahme hat bisher noch keine genauen Anhaltspunkte hierzu ergeben. Weitere Beweiserhebungen stehen noch aus. Die bessere Lösung in einem solchen Fall ist jedoch nicht die Fortsetzung des Prozesses bis zum Urteil, sondern seine sofortige Beendigung durch einen Vergleich. Beide Parteien haben es hier offensichtlich bei der Abfassung des Kaufvertrages an der nötigen Umsicht fehlen lassen, zumal bei der bekannten Knappheit des Wohnraumes mit Schwierigkeiten in der anderweiten Unterbringung der Hausbewohner von vornherein hätte gerechnet werden müssen.

Oder denken wir an Prozesse, in denen das Urteil besonders einschneidend auf die Lebensverhältnisse des künftigen Vollstreckungsschuldners einwirken würde, wie etwa in Mietaufhebungssachen oder in Unterhaltssachen. Auch in solchen Verfahren kann keine Rede davon sein, daß der Vergleich grundsätzlich die bessere Lösung des Rechtsstreits sei. Wenn jedoch im Einzelfall zu erwarten ist, daß die Rechte des Klägers durch einen Vergleich nicht beeinträchtigt werden und der Verklagte einen Vergleich viel eher aus freien Stücken erfüllen würde als ein Urteil, so ist der Vergleich dem Urteil im Interesse beider Parteien vorzuziehen. In diesem Zusammenhang müssen auch alle Zivilverfahren erwähnt werden, die Verwandte — nicht selten mit größter Erbitterung — gegeneinander führen. Das Urteil, das in der Sache erlassen werden müßte, würde vielfach den zwischen den Parteien angehäuften Konfliktstoff und die Erbitterung noch steigern, während ein Vergleich den Anfang zu einer endgültigen Bereinigung des Zerwürfnisses bedeuten kann. Eine solche Entspannung des Verhältnisses der Parteien zueinander wirkt sich erfahrungsgemäß wohlthuend auf die Erfüllung des Vergleichs aus.

In allen solchen Fällen kann es für das Gericht sehr ratsam sein, auf den Abschluß eines Vergleichs hinzuwirken. Die Praxis spricht dabei sehr drastisch davon, daß die Sache nach einem Vergleich „schreit“. Es ist eine wichtige Aufgabe des Richters, dies im Urteilsverfahren auftauchenden Situationen rechtzeitig zu erkennen und die entsprechenden Maßnahmen der Prozeßleitung zu treffen.

Schlägt eine Partei selbst den Abschluß eines Vergleichs vor, so wird das Gericht regelmäßig eine derartige Anregung aufgreifen. In den meisten Fällen bedarf es jedoch der Initiative des Gerichts bei der Einleitung von Vergleichsverhandlungen. Die ganze Art und Weise, wie das Gericht dabei vorgeht, ist für den Erfolg dieser Verhandlungen sehr bedeutsam, darüber hinaus auch für das Urteil, das im Falle des Scheiterns der Vergleichsbemühungen erlassen werden muß.